

Otto Bach

**Junkernhöfe
im Raume Twistringen**

Vorträge zur Geschichte des Twistringer Raumes

Dezember 1997

Junkernhöfe im Raume Twistringen

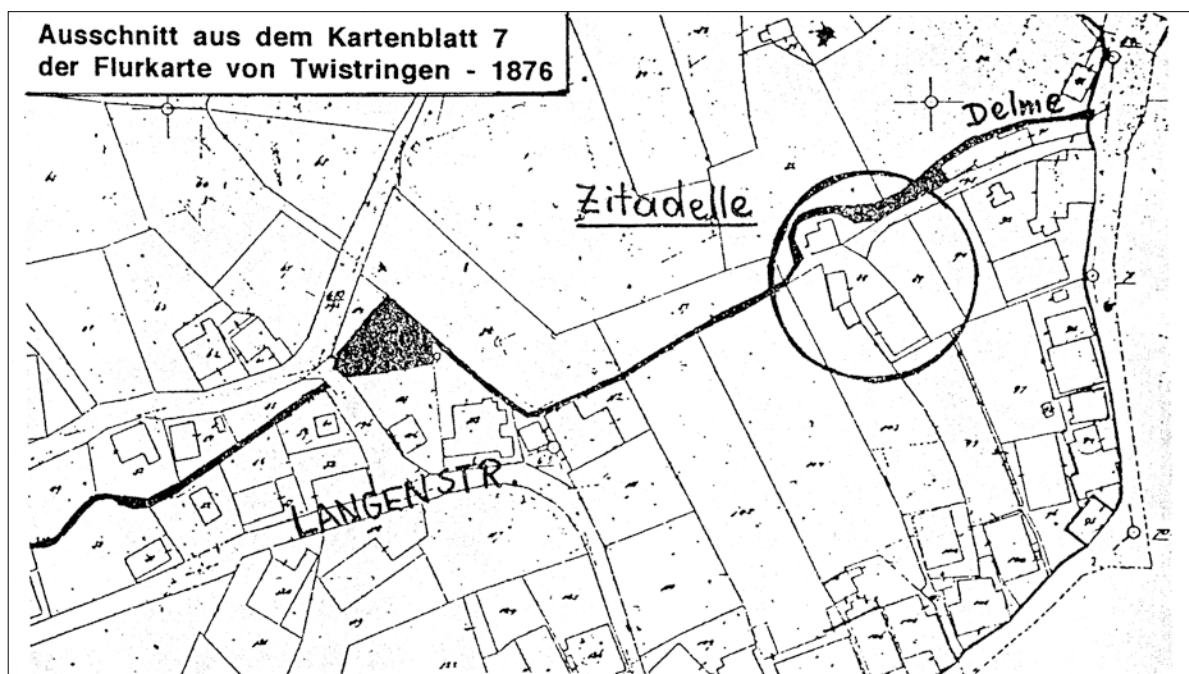
Die Zitadelle

Im Zentrum der Stadt Twistringen, dort wo die Delme und der alte Heerweg von Osnabrück nach Bremen sich kreuzen, liegt ein kleines Flurstück, das von Alters her „Die Zitadelle“ genannt wird. Es bildet den Mittelpunkt der alten Nachbarschaften, aus denen im Laufe der Zeit der Ortskern von Twistringen zusammengewachsen ist. Zu Beginn dieses Jahrhunderts, als man in Twistringen Straßenbezeichnungen einföhrte, erhielt die Zuwegung zu dieser Parzelle den Namen Zitadelle. In den Genuß dieses Namens kam jedoch nur ein einziges Hausgrundstück. Inzwischen sind der Stichweg und das Gebäude längst einer Neugestaltung des Ortskerns in den 60er Jahren zum Opfer gefallen. Die Ortsbezeichnung „Zitadelle“ ist jedoch in der mündlichen Überlieferung erhalten geblieben.¹

Da man unter einer Zitadelle im allgemeinen einen befestigten Platz versteht, dies in Twistringen an dem so genannten Orte jedoch in keiner Weise erkennbar ist, drängt sich die Frage auf, wie dieser wohl zu seinem Namen gekommen sein könnte.

Die Lage dieser Parzelle, unmittelbar neben der Delme, die sich hier zu einem Teich ausweitete, an einem der niedrigsten Punkte des Stadtkerns, hätte sich vor-züglich zur Anlage einer Wasserburg geeignet. Wenn es neben der Burg in Vechta auch in Twistringen zur Errichtung einer befestigten Anlage gekommen wäre, hätte dies sicherlich einen großen Einfluß auf die geschichtliche und wohl auch städtebauliche Entwicklung des Ortes gehabt.

An Plänen dieser Art hat es im ausgehenden Mittelalter nicht gefehlt. Am 3. April 1383, wenige Monate nach dem Antritt seines Amtes, schloß der Fürstbischof von Münster, Heidenreich Wulf von Lüdinghausen, ein ewiges Bündnis mit dem Grafen Gerd von Hoya und Bruchhausen und dessen Nachkommen. Darin versprochen



¹ Grundsteuermutterrolle des Gemeindebezirks Twistringen 1876 ff.

beide Vertragspartner, nicht gegeneinander Krieg zu führen und evtl. Streitigkeiten innerhalb von zwei Monaten freundschaftlich zu schlichten. In dem Bündnisvertrag heißt es weiter: ²

„Wanner de vorgerorte bischoph van Munstere ofte sine nakomelinghe willet upslaan und tymmeren eyn sloeth yn den kerspelen to Goldensteede ofte to Twystringhen in ere land, war en dat ghedelikest is in der vorgerorten kerspele eyn, dar sole wy und willet en tho vorderen und helpen myt alle unser macht, so vake also wy darto van en gheeyset werden, und dair umme solen se uns gheven up denselven slote eyn borghleen, dar wy des ghestichtes van Munstere erveborghmanne af werden solen, und solen dat van en entfaen, also borghleens recht is...“

Die Grafen von Hoya gelobten also nicht nur, die Anlage einer Burg in Goldenstedt und Twistringhen oder in einem der beiden Orte zu dulden, sondern versprachen auch, dieses Vorhaben nach Kräften zu unterstützen. Dafür sollten sie bei diesen Schlössern ein erbliches Burgmannslehen erhalten und nach Burglehensrecht von dem Bischof von Münster empfangen.

Am Schluß der besiegelten Urkunde beteuerten die Grafen, zugleich im Namen ihrer Nachkommen, an den getroffenen Vereinbarungen *„stede und vast to holdene“*. Bischof Heidenreich blieb wenig Zeit, die Chance und die ihm zugesicherte Hilfe zur Errichtung von Befestigungsanlagen zu nutzen. Er ist bereits im Jahre 1392 verstorben. ³ Sein Nachfolger Otto IV. kam aus dem gräflichen Hause in Hoya und zeigte wenig Neigung, das Verhältnis zwischen Hoya und Münster durch die Anlage einer Burg in einem Gebiet, dessen territoriale Hoheit von beiden beansprucht wurde, zu trüben. Erst sein Nachfolger, Fürstbischof Heinrich, Graf von Moers, der 1426 in sein Amt eingeführt wurde, schickte sich an, das 1383 angedachte Vorhaben zu verwirklichen. Dies wurde jedoch von den Nachbarn im Norden und Osten seines Territoriums mit Mißfallen aufgenommen. Erzbischof Nicolaus von Bremen teilte im Jahre 1428 dem Capitel, dem Bürgermeister und den Ratsleuten in Bremen schriftlich mit, daß ihm von seinen Freunden zugetragen worden sei, daß der Bischof in Münster seine Amtsleute und Freunde in Twistringhen versammelt habe, um einen Platz in Augenschein zu nehmen, wo man ein Schloß oder eine Burg bauen könne. Wenn das geschehe, so schreibt er weiter, käme das einer Bedrohung des Amtes Wildeshausen und der beiden Grafschaften Hoya gleich. Er forderte die Angesprochenen auf, sich zu äußern, wie man weiter verfahren wolle. ⁴

Über die weitere Behandlung der Angelegenheit gibt es keine schriftlichen Überlieferungen. Tatsache ist, daß es nicht zum Bau einer Burg gekommen ist. An ihre Zusage, die Errichtung einer festen Anlage in Twistringhen nach Kräften zu fördern, mochten sich die Enkel der Grafen von Hoya 45 Jahre nach Abschluß des Vertrages mit Bischof Heidenreich nicht mehr erinnern.

Eine Generation später wurde die münsterische Absicht ohnehin gegenstandslos, da

² OIUB V Nr. 488

³ Börsting, Seiten 69 f.

⁴ Bremer Urkundenbuch V Nr. 381

Bischof Johann von Münster im Jahre 1458 den Grafen von Hoya das Kirchspiel Twistringern als Sicherheit für ein Darlehen von 2000 Rheinischen Gulden pfandweise überließ. Dieses Pfand wurde erst 1541 wieder eingelöst, so daß die Hoyaschen mehr als 80 Jahre lang die Herrschaft in Twistringern uneingeschränkt ausüben konnten.⁵

Fremde Junkerfamilien in Twistringern

Zur Vergabe von Burgmannslehen ist es also im Raume Twistringern nicht gekommen. Auch sind keine edelfreien Höfe aus altsächsischer oder fränkischer Zeit bekannt. Größere Güter gab es nur bei der Einrichtung von Haupthöfen im Rahmen der Villikationsverfassung.

Als Grund- oder Zehntherrn traten neben den bereits genannten Herrschaften Hoya und Münster hier auf:

- die Bischöfe in Minden und Osnabrück,
- die Klöster in Corvey, Herford, Wildeshausen und Bassum,
- die Grafen von Oldenburg, Oldenburg-Delmenhorst und Oldenburg-Bruchhausen
- und die Edlen von Diepholz.

Diese ließen ihre meist zerstreut liegenden Hofstellen durch Vögte verwalten oder vergaben sie auf Lehnsbasis an ihre Gefolgsleute.

Mit Hilfe von alten Urkunden, Lehns- und Heberegistern, die besonders zahlreich aus dem 14. Jahrhundert überliefert sind, lassen sich für jene Zeit insgesamt 45 Familien nachweisen, die von solchen Großgrundherren mit Hofstellen oder anderen Rechten im heutigen Stadtgebiet von Twistringern belehnt wurden, ihren Wohnsitz aber außerhalb dieses Gebietes hatten.⁶

In den meisten Fällen waren diese Burgleute in Vechta oder Diepholz, in einem Falle auch in Cloppenburg. Es konnte jedoch nur ein Teil der ermittelten Familien eindeutig zugeordnet werden, weitere Forschungen könnten hier vielleicht noch zu Ergänzungen führen.

In einigen Fällen läßt sich der Verbleib des Lehens in derselben Familie über mehrere Generationen hinweg verfolgen (Tecklenburg, Spric, Rusne).

Bei der Vergabe der Lehen ging es meistens um die Übernahme eines Hofes oder mehrerer Höfe, im letzteren Falle dann auch in verschiedenen Ortschaften (23 Fälle). In drei Fällen erhielten die Lehnsträger alle Häuser eines Dorfes.

Sechsmal konnte festgestellt werden, daß die Lehnsnehmer außer den Höfen auch einen Anteil an dem Herfordschen Haupthof in Natenstedt besaßen.

Insgesamt zehnmal waren die Junkerfamilien Inhaber eines Zehnten, meistens für ein ganzes Dorf, in wenigen Fällen jedoch für genau bezeichnete Teile eines Dorfes.

⁵ OIUB V Nr. 766 und 1027

⁶ Bremer Urkundenbuch Band V, DUB, HOB Band I und II, OIUB Bände II, IV und V, Westfälisches Urkundenbuch Bd. VI

Der Verlust der Lehnshoheit über Stelle

Die Vielherrigkeit in Twistringen brachte es mit sich, daß kaum einmal alle Häuser einer Ortschaft nur einem Grundherren gehörten. Eine Ausnahme bildete die Ortschaft Stelle. Hier kann beispielhaft gezeigt werden, wie der Übergang eines Lehens von einer Ritterfamilie in die Hände eines größeren Grundherren zu dessen Verlust geführt hat.

Um 1300 war ein Robert Cnülleke mit der Dorfschaft belehnt. Sein Nachfolger wurde Konrad Melborch, ein tecklenburgischer Dienstmann. Um 1360 ist der Ritter Konrad von Tecklenburg im Besitz des Lehens, ihm folgte sein Neffe gleichen Namens. Mit dem Tode des Giseke von Tecklenburg im Jahre 1421 wurde das Lehen frei und wurde von Bischof Otto IV. an seinen Vetter, den Grafen Johann von Hoya, zu Mannlehen vergeben.^{7 8}

Diese freundliche Geste seinem Verwandten gegenüber wurde dem Bischof- wie wir noch sehen werden -jedoch nicht gedankt. Näheres hierüber läßt sich aus einer Prozeßakte beim Reichskammergericht in Speyer aus dem Ende des 16. Jahrhunderts entnehmen. Hier wird in aller Breite von den Anwälten dargelegt, daß die Bischöfe bei jedem Amtswechsel die Belehnung immer wieder erneuert und entsprechende Lehnsbriefe ausgestellt hätten. Auch die Grafen hätten sich beim Regierungsantritt des jeweiligen Erben um eine Neubelehnung bemühen müssen. Dies hätten sie jedoch nicht getan, und somit sei die Anwartschaft auf das Lehen verwirkt worden. Mit dem Tode des letzten Hoyaer Grafen (1582) seien die Mannlehengüter aber ohnehin - und diesmal endgültig - wieder an Münster zurückgefallen. Daraufhin habe der Bischof im Jahre 1590 das Lehen an seine Vasallen Franz Bisping und Johann Drost neu vergeben.

Die Zinsleute und Pächter der genannten Güter seien durch den Richter in Twistringen bei Androhung von Strafen bei Nichtbefolgung aufgefordert worden, in Zukunft Pachtgelder, Dienste und andere Verpflichtungen den neuen Lehnsträgern zu gewähren. Sie hätten sich jedoch geweigert, weil sie durch Cordt von Münchhausen, den Amtsinhaber in Ehrenburg, gezwungen worden seien, wie bisher dem Amte Ehrenburg zu dienen.

Der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel als Rechtsnachfolger der Grafen von Hoya ließ die Auffassung vertreten, daß die Güter in Stelle seit mehr als 100 Jahren, „*länger als Menschengedenken sich erstreckt*“, dem Hause Ehrenburg in der Grafschaft Hoya eigentümlich angehört hätten und erkannte die Belehnung von 1590 nicht an.

Der Prozeß zog sich viele Jahre hin. Das letzte Blatt der Akte enthält eine Vorladung zu einem Termin in Speyer im Jahre 1609. Über den Ausgang des Prozesses ist nichts überliefert, doch muß sich die hoyasche Auffassung durchgesetzt haben. Denn fortan sind die Höfe in Stelle stets in den Registern des Amtes Ehrenburg aufgeführt.⁹

⁷ Kemkes u.a., Seiten 46 und 93

⁸ HUB I Nr. 414

⁹ Hauptstaatsarchiv Hann. - Celle Br. 72 Nr. 1104 Stadtarch. Twistringen HA 2-9

Lehnsträger beim Klosterhof in Natenstedt

Eine besondere Gelegenheit für die Übernahme von Gütern und Rechten bot sich durch eine Änderung in der Verwaltung der Höfe des Klosters Herford in der Villikation Natenstedt. Das Kloster besaß hier einen Haupthof (curia), der von einem villicus auf Rechnung der Äbtissin bewirtschaftet wurde. Ihm unterstanden 30 weitere Höfe im Raum zwischen Colnrade und Sulingen.

Im Laufe des 13. Jahrhunderts wurde die Villikationsverfassung aufgehoben. Die curia wurde an vier Lehnslleute gegen Zahlung einer jährlichen Pachtsumme von 16 solidi vergeben. Diese waren im Jahre 1333 zu je einem Viertel Marquardus Spric, Henricus de Wede, Echericus de Anen und Olricus Cordewaker.

Bei Henricus de Wede handelt es sich um den Angehörigen einer Ritterfamilie aus Wetschen bei Diepholz. Diese tauchen um 1300 als Lehnslleute des Bischofs von Münster auch in Mörsen auf. Der Anteil an der Kurie war 1363 an Lippoldus de Rode übergegangen.

Auch Olricus Kordewaker hatte seinen Anteil zwischen 1333 und 1363 weitergegeben, und zwar an Engelbert von Smerten, einen Cloppenburger Burgmann. Ritter Echericus de Anen ist 1363 beerbt von Ludger und Focko de Anen. Diese Familie besaß auch einen Hof in Scharrendorf und drei Häuser in Ellinghausen. Die letzteren sind um 1400 in den Händen eines Ernst von der Hamme. Bei allen genannten Familien, außer denen von Smerten, handelt es sich um Gefolgsleute der Edlen von Diepholz.

Anders verhielt es sich mit der Familie Spric. Ihre Angehörigen waren Burgleute in Vechta. Sie waren in Natenstedt mit besonderen Privilegien ausgestattet. Nach einem Lehnsregister der Grafen von Hoya aus der Mitte des 14. Jahrhunderts war ein Bertramus Spric Inhaber der Vogteirechte bei der Kurie in Natenstedt. Das bedeutete, daß er im Auftrage der Äbtissin in Herford die mit dem Haupthof verbundenen Verwaltungsaufgaben wahrnahm und auch berechtigt war, in ihrem Namen in Höfesachen Recht zu sprechen. Dieses Amt wird sicher auch sein Nachfolger Statius de Sutholte ausgeübt haben, der im Jahre 1366 den Anteil an der Kurie von den Spricschen Erben übernahm. Er war gleichzeitig Inhaber des Gogerichts Sutholte und, wie sein Vorgänger, Burgmann in Vechta.¹⁰

Der Wechselzehnte von Ridderade

Wie bereits angedeutet, waren auch an der Nutzung des Zehnten Junkerfamilien beteiligt. Als Beispiel mag der Kornzehnte aus der Feldflur von Ridderade dienen, der an recht unterschiedliche Nutznießer vergeben wurde. Seit seiner Einführung durch Karl den Großen stand er dem Bischof in Minden zu. Wie die herrschaftlichen Hofstellen, so wurde auch der Zehnte wie eine Ware gehandelt. Um 1300 war ein Dominus Hodenhagen damit belehnt, im Jahre 1310 der Ritter Gert de Tecklenburg. Danach klafft in der schriftlichen Überlieferung leider eine größere Lücke.

Im 16. Jahrhundert war aus dem Zehnten ein Wechselzehnter geworden. Er gehörte je zur Hälfte dem Bischof von Minden und dem Hause Diepholz und wurde, um die Einbringung zu vereinfachen, von beiden Parteien ein Jahr ums andere eingezogen.

¹⁰ Bach, Klosterhof, Stadtarchiv Twistringen R 72

Der mindensche Teil war 1581 in den Händen der Familie Fischbeck in Stolzenau. Im Jahre 1688 schenkte Amtmann Gronenberg von Ehrenburg den Zehnten seiner Tochter Margarete und ihrem Mann, dem Doktor Simonis in Nienburg. Deren Erben veräußerten ihn 1714 an das Gut Dörpel. Von dort gelangte er 1785 durch Verkauf an die Kurhannoversche Kammer, die den diepholzischen Anteil bereits besaß, und wurde durch das Amt Ehrenburg verwaltet. Bis zur endgültigen Ablösung der Zehntverpflichtung im Jahre 1842 pachteten die Bauern in Ridderade den Zehnten selbst und mußten dafür jährlich 90 Taler zahlen. ¹¹

Auch für die übrigen Dorfschaften des Kirchspiels Heiligenloh und die Bauerschaft Rüssen lassen sich die Zehntinhaber bis zur Ablösung in der Mitte des 19. Jahrhunderts nachweisen. Im Kirchspiel Twistringen, das faktisch als münsterisches Territorium galt, wurde schon im 16. Jahrhundert kein Zehnter mehr gezogen. Eine Ausnahme bildete das Dorf Stelle, wo man bis 1856 dem jeweiligen Superintendenten in Sulingen einen Sackzehnten entrichten mußte. ¹²

Die Gutsherren in neuerer Zeit

Im Laufe des Mittelalters fielen fast alle ehemaligen Junkerhöfe an die ursprüngliche Grundherrschaft zurück. Das mag zum Teil damit zusammenhängen, daß es gelungen war, den früheren Streubesitz durch Kauf und Tausch zu geschlossenen Territorien weiterzuentwickeln. Auch hatte man bis 1500 im allgemeinen mit den Ämtern neue, effektivere Verwaltungseinheiten geschaffen, die mit Hilfe von Kirchspielsvögten und Untervögten alle Untertanen erfassen konnten.

Im Jahre 1750 war der Kurfürst in Hannover Grundherr und Landesherr zu allen Höfen im Kirchspiel Heiligenloh. Hierzu gehörten auch alle ehemals Herfordischen Besitzungen des Klosteramtes Natenstedt, die über die Grafen von Diepholz an Hannover gelangt waren. Der Kurfürst besaß außerdem auch die Bauerschaft Rüssen und einen Großteil der Höfe im Kirchspiel Twistringen. Ansonsten gehörten die Höfe in diesem Kirchspiel zur Herrschaft des Bischofs von Münster. Je 1 Hof war dem Kloster in Bassum und dem Graf von Rheda zugeordnet. ¹³

Von den münsterischen Besitzungen waren noch insgesamt 8 an Junkerfamilien vergeben, und zwar

1. an die Familie von Haßberg(en) 2 Höfe in der Dorfschaft Üssinghausen,
2. an die Inhaber des Gutes Vardel bei Langförden 4 Höfe in Brümsen und je 1 Hof in Neuenmarhorst und Mörsen. ¹⁴

Die von Haßbergen waren Burgleute des Grafen von Hoya und wohnten bei Nienburg. Zum Beginn des 19. Jahrhunderts gingen ihre Güter in Üssinghausen an die Familie von Lenthe über. ¹⁵

¹¹ Bach, Ridderade, Stadtarchiv Twistringen R 24

¹² Kratzsch, Ablösung...

¹³ Bach, Geschichte der Landgemeinden, in: Twistringen... Seiten 157 ff.

¹⁴ HStA. Hann. - Hann. 74 Freudenberg Nr. 719 Stadtarchiv Twistringen HA 1-36

¹⁵ Stadtarchiv Twistringen TW 691-8

Das adelige Gut Vardel war die Gründung eines Vechtaer Burgmannes, später im Besitz einer Familie von Visbeck. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts gelangte es durch Heirat in die Hände der Familie von Schleppegrell, die es fast 250 Jahre bewohnte. Danach ging es durch Verkauf an folgende Besitzer: 1721 an die Familie von Hopen, 1801 an die Familie Berding und 1849 an deren Schwiegersohn, den begüterten Müller und Pferdehändler Johann Caspar Ellerhorst aus Twistringem (für 30 000 Taler).¹⁶

Aus einer amtlich beglaubigten Aufstellung aus dem Jahre 1684, die von Schleppegrell zum Zwecke der Sicherung seiner Ansprüche anfertigen ließ, geht u.a.hervor, was die Bauern in Brümsen ihrem Gutsherren schuldig waren. Dieser besaß dort je zwei 2/3- und 1/3-Meierstellen.

Von einer 2/3-Meierstelle erhielt der Junker jährlich einen feststehenden Betrag von 2 Talern und 34 Groten, der Drittelmeier hatte die Hälfte dieses Betrages zu zahlen. Wenn die Witterung eine gute Schweinemast gestattete, mußte der Zweidrittelmeier in zwei aufeinanderfolgenden Jahren ein fettes Schwein abliefern, ansonsten dafür einen Taler. Im dritten Jahr war diese Abgabe von dem dazugehörigen Drittelmeier zu leisten.

Für beide Höfe gleich waren folgende Dienste: jährlich 6 Tage Handdienst, die Gestellung von Pferden für 2 lange Reisen und die Ablieferung eines Huhns. Daneben war das übliche Weinkaufsgeld bei der Übernahme eines Hofes zu zahlen. Die Höhe dieses sogenannten „Meiergefälles“ ist nicht mitgeteilt.¹⁷

Im großen und ganzen entsprachen diese Abgaben und Dienste den Pflichten der münsterischen Untertanen. Dennoch gab es Unterschiede, die von den münsterischen Meiern nicht ohne Mißgunst betrachtet wurden.

Im Jahre 1716 stellte sich der Junker von Haßberg schützend vor seine Gutsleute in Üssinghausen, als das Amt Vechta von diesen, gleich den münsterischen Untertanen, außerordentliche Dienste verlangte. In einer an den Herrn Rentmeister in Vechta gerichteten Denkschrift heißt es, daß *„nämlich die münsterischen Untertanen denen sogenannten Junkermeiers aufbürden wollen, alle und jede onera extraordinaria, als Reuter Halten, Führen, Kriegen folgen, Eisbrechen, Torfgraben pp. gleich denen Hochfürstl. Münsterischen Untertanen und Gutsleuten wirklich in natura mit zu praestiren“*

Von Haßberg bat darum, dafür zu sorgen, daß seine Gutsleute von solchen Neuerungen verschont bleiben möchten. Er wies weiter darauf hin, daß seine Erbmeier, weil sie an der Grenze zum hannoverschen Amt Harpstedt wohnten, freiwillig an den Fürstbischof in Münster ein Schutzgeld von monatlich 42 Groten zahlten. Dies würde *„seit unüberdenklicher Zeit“* geschehen und man habe von ihnen darüber hinaus nie etwas gefordert. Er spreche im übrigen auch in seinem eigenen Interesse, da er selber am meisten darunter leiden müsse, wenn seine Gutsleute auf solche Weise

¹⁶ Hellbernd u.a., Oldenburg, Seite 656

¹⁷ Staatsarchiv Oldenburg - Bestand 111.1 Nr. 54

unfähig gemacht würden, „die meinen Vorfahren und mir, als jetzigen Gutsherren, von uralter Zeit und über Menschgedenken zu praestirenden schuldigen Dienste, Fuhren, Meyergefälle und andere Pflichten ableisten zu können.“¹⁸

Ein weiteres Schriftstück berichtet rund 100 Jahre später erneut über Versuche, die Junkermeier zu außerordentlichen Diensten heranzuziehen.

Die Junker von Hopen hatten ihre Güter in Brümßen, Mörsen und Neuenmarhorst an den Bischof in Münster zurückgegeben. Dieser hatte daraufhin die frei gewordenen Bauern damit direkt belehnt. Als diese nun wie die münsterischen Untertanen zu den Reihediensten herangezogen werden sollten, fühlten sie sich ungerecht behandelt und wandten sich mit juristischem Beistand direkt an den Bischof in Münster. In der Eingabe vom Juli 1814 heißt es:

„ So wenig in ihrem vorigen als jetzigen Verhältnisse haben sie nun niemals an die Landesherrschaft Abgaben entrichtet, noch auch Hof- oder andere Dienste geleistet, und namentlich sind sie so wie ihre vorigen Gutsherren jederzeit von Einquartierungen frei gewesen, obgleich in dortiger Gegend münstersche Reiter gelegen haben.

Jetzt nun aber mutet man ihnen zu, den dortigen Polizei-Dragoner nach der Reihe ins Quartier zu nehmen, und auf ihre desfallsige Beschwerde beim Amte will man nicht achten. Sie sind daher genötigt, sich anhero zu wenden und um Aufrechterhaltung ihrer Befreiung um so dringender anzusuchen, da ihre häusliche Verfassung und übrigen Umstände überhaupt nicht von der Beschaffenheit sind, daß sie einen fremden Menschen ins Quartier nehmen können...“

Sekretarius von Lotten, der den Brief abfaßte, legte dar, daß er mit Hilfe von Lehnsbriefen und anderen Dokumenten beweisen könne, daß den von ihm vertretenen Meiern außer den gutsherrlichen Lasten keine anderen Pflichten auferlegt seien, und bat die Hochfürstl. Münsterische Lehnskammer, das Amt in Vechta anzuweisen, diese Leute mit der beabsichtigten Einquartierung zu verschonen.¹⁹

Die adeligen Gutsherren setzten sich nicht nur für ihre Gutsleute, sondern gelegentlich auch für ihre ureigensten Interessen ein. Aus den Jahren 1708 und 1709 ist überliefert, daß die Herren von Haßbergen und von Schleppegrell das Jagdrecht in der Dehmse bei Twistringen beanspruchten. Dieses große Waldgebiet war Eigentum des gesamten Kirchspiels, die Jagd stand nur dem Landesherren zu.

Das heißt in diesem Falle, daß sich der Fürstbischof in Münster und der Kurfürst in Hannover dieses Recht teilten. Die von Schleppegrell meinten als Vechtaer Burgleute hier ebenfalls jagdberechtigt zu sein. Bei der Ausübung der Jagd wurden sie jedoch von aufmerksamen Einwohnern des Kirchspiels Twistringen beobachtet, die diesen Vorfall beim Amte in Vechta zur Anzeige brachten. Das Amt betrachtete das Verhalten der Gutsherren als Anmaßung und wies energisch darauf hin, daß ihnen ein Jagdrecht in diesem Reviere nicht zustehe.²⁰

¹⁸ Staatsarchiv Oldenburg - Bestand 76-24 Nr. 718

¹⁹ wie 18)

²⁰ Staatsarchiv Oldenburg - Bestand 111.1 Nr. 187 und 190

Die Ritterfamilie de Russen

Wir haben bisher von verschiedenen auswärtigen geistlichen und weltlichen Herrschaften und Junkerfamilien gehört, die in Twistringen begütert waren, zum Schluß soll noch eine Familie vorgestellt werden, von der wir annehmen, daß sie wenigstens vorübergehend in diesem Raum ihren Wohnsitz hatte, die Ritter von Rüssen.

Der Name erscheint in verschiedenen Schreibweisen: de Rucen, de Russene, de Rusne, de Rusle.

Als ersten Träger dieses Namens begegnet uns ein Wilhelm Rucen als Zeuge eines Verkaufs von Gütern an die Kirche zu Westerstede im Jahre 1218. Im Jahre 1252 ist ein Träger gleichen Namens Inhaber von Besitzungen, die beim Verkauf der Grafschaft Vechta an den Bischof in Münster übergingen.

Hier handelt es sich sehr wahrscheinlich um Angehörige der Familie von Rusche, die in der Grafschaft Tecklenburg angesiedelt war und dort bis zum 15. Jahrhundert vorkommt.²¹

In den hiesigen Raum verweisen dagegen schriftliche Überlieferungen aus dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts. Dabei sind häufig die Ritter Borchard und Gerhard de Russene genannt. In der Zeit von 1268 bis 1307 sind zunächst beide gemeinsam, ab 1281 Borchardus allein, wiederholt als Zeuge bei Kauf- oder Schenkungsverträgen erwähnt. Als Vertragspartner finden wir dabei immer geistliche Herrschaften, und zwar den Erzbischof in Bremen, das Alexanderstift in Wildeshausen sowie die Klöster Bassum, Heiligenrode, Hude und Rastede.²²

Um die Jahrhundertwende erscheinen zwei weitere Knappen mit der Bezeichnung de Rusne, Lambertus und Swederus. Sweder urkundet 1310 als Zeuge bei der Übertragung eines Zehnten an das Alexanderstift. Lambertus streitet sich 1290 mit dem Kloster in Bassum über Besitzungen, deren Lage nicht näher angegeben ist.²³ Er muß jedoch vor 1332 in den Besitz des Hauses eines Heinrich von Rusne gelangt sein; denn in diesem Jahre verkaufen seine Erben dieses Haus an die Edlen von Diepholz.²⁴

Etwa zur gleichen Zeit erschienen als Inhaber von Zehntrechten in Rüssen die Knappen Siegfried und Heinrich. Syfridus de Rusne hatte 1318 den Zehnten von vier Häusern in Rüssen gekauft. Dieser hatte vorher dem Erpo de Rene gehört. Dessen Tochter Petronilla hatte den Knappen Heinrich de Rusne, wahrscheinlich einen Bruder des vorigen, geheiratet. Die Eheleute erhoben nun Anspruch auf einen Teil des Zehnten und einigten sich schließlich zwei Jahre später mit Siegfried, der inzwischen zum Ritter aufgestiegen war, in der Weise, daß Heinrich und seine Frau die Hälfte des Zehnten auf Lebenszeit genießen durften.²⁵

²¹ OIUB V Nr. 65 und 136

²² OIUB II Nr. 249 OIUB IV Nr. 27, 318 OIUB V Nr. 162,186,187,194 und 233
HOB II 5. Abteilung Nr. 69

²³ HOB II Nr. 27 OIUB V Nr. 279

²⁴ DUB Nr. 29

²⁵ OIUB V Nr. 294 und 297

Siegfrieds Sohn Borchardus tritt dabei als Zeuge auf. Er begleitet uns als Knappe 40 Jahre lang durch zahlreiche Urkunden. Schon 1320 wird er als Burgmann (castellanus) des Alexanderstifts in Wildeshausen bezeichnet. Er war mit Kunigunde (Coneke) verheiratet. Ab 1333 erscheint er bei Beurkundungen fast immer zusammen mit seinem Bruder Eler, der ebenfalls Burgmann in Wildeshausen war und im Rang eines Knappen stand. Beide traten als Zeuge oder Bürge auf, besaßen aber auch gemeinsame Zehntrechte. So z.B. in den Dörfern Garte und Großenkneten, wo sie die Zehnteinkünfte 1333 bzw. 1349 an das Alexanderstift verpfändeten.²⁶

Bald darauf werden sich die Wege der beiden Brüder getrennt haben; denn als Borchard 1353 den Zehnten von dem Dorfe Rüssen an das Alexanderstift verkaufte, war er alleiniger Inhaber. Die Zustimmung holte er nur von seinen vier Söhnen ein, sein Bruder Eler trat lediglich als Bürge auf.²⁷

Dieser hatte inzwischen andere Aufgaben übernommen. Im Jahre 1354 ist er als Vogt des Erzbischofs von Bremen im Lechterlande (Berne) erwähnt und ein Jahr später ist er einer der Ratsmannen in Wildeshausen. Im Jahre 1371 wird seine Frau Elisabeth (Elseke) als Witwe bezeichnet.²⁸

Kehren wir noch einmal zu Borchard zurück. Dieser erhielt ab 1351 bei der Namensnennung stets den Zusatz: auch Ullhorn genannt (anderes geheten Ullhorn). Unter diesem erweiterten Namen verkaufte er 1358 einen Hof zu Gerdinchusen. Dieser - heute untergegangene - frühere Ortsteil von Drentwede lag unmittelbar neben dem einstigen Hofe Ullhorn, der sich urkundlich bis 1502 zurückverfolgen läßt und heute noch unter diesem Namen existiert. Er liegt nur wenige Kilometer von Rüssen entfernt, und es ist durchaus möglich, daß Borchard und seine Frau hier ihren Wohnsitz genommen haben.²⁹

Von ihren vier Kindern haben nachweislich zwei ein Amt beim Alexanderstift bekleidet. Johann brachte es bis zum Schatzmeister (Thesaurus) und ist 1385 verstorben. Borchard wurde Kanoniker in Wildeshausen. Er starb 1389. Schon 1385 hatte er dem Stift zur Feier des Jahresgedächtnisses für sich und seinen Bruder Johann die Zehnteinnahmen von zwei Höfen in Rüssen geschenkt. Von dem dritten Bruder mit Namen Siegfried wissen wir, daß er Ritter war und u.a. im Kirchspiel Heiligenloh ein Lehen des Grafen von Hoya besaß. Im Jahre 1395 erhielt seine Witwe Tale Martens Marquardings Haus in Rüssen zur freien Verfügung. Über den vierten Sohn Justatius ist außer dem Namen nichts bekannt.³⁰

Auch über die Kinder von Eler, dem Burgmann und späteren Ratsmann in Wildeshausen, sind einige Nachrichten überliefert. Da sind zunächst die Knappen Matheus

²⁶ DUB Nr. 61, OIUB II Nr. 394, OIUB V Nr. 297, 321, 325, 327, 332, 334, 251, 360, 369, 391, 395, 398, 405, 406, 407 und 417

²⁷ OIUB V Nr. 413

²⁸ OIUB II Nr. 397, OIUB V Nr. 422 und 459

²⁹ DUB Nr. 61 und 179, OIUB II Nr. 394 OIUB V Nr. 407,413 und 417

³⁰ HUB I Heft IV Seite 29, HUB II Nr. 60, OIUB IV Nr. 484, OIUB V Nr. 413, 473, 496 und 507

und Konrad, die ihrer Schwester Hildegunde zur Verlobung mit dem Knappen Meynhard von Altenesch im Jahre 1371 einen Erbhof bei Wildeshausen schenkten. Matheus erscheint 1373 noch einmal als Zeuge in einem Rechtsstreit beim Kloster in Hude, dann verliert sich seine Spur. Konrad ist noch bis 1389 erwähnt, sechs Jahre später wird seine Frau Aleke von Warpe als Witwe bezeichnet.³¹

Der letzte urkundlich nachweisbare Träger des Namens de Russene in diesem Raum hieß wieder Borchard. Er bestätigte im Jahre 1389 zusammen mit seinem Vetter Konrad die Rechtmäßigkeit der Memorienstiftung ihres im gleichen Jahre verstorbenen Veters, des Kanonikers Borchard de Russene. Die hier angegebenen verwandtschaftlichen Beziehungen lassen darauf schließen, daß er wahrscheinlich ein Enkel des um 1300 erwähnten Lambertus de Rusne war.³²

In dieser Familie lag offenbar die Verfügungsgewalt über den Besitz an Höfen in der Dorfschaft Rüssen. Schon in der vorigen Generation hatten die vier Kinder des Lambert, wie bereits berichtet, dort ein Haus an die Edlen von Diepholz verkauft.³³ Im Jahre 1395 war es Borchard de Rusne, der allein darüber zu befinden hatte, daß seiner angeheirateten Cousine Tale Martens Marquardings Haus als Leibzucht überlassen wurde. Ein Jahr später verkaufte er Borchardinch Haus in Rüssen an die Kirche St. Hülfe zu Nutlo.³⁴

Weitere Nachrichten zu Borchard oder zu anderen Angehörigen der Familie de Russene tauchen in den Urkunden und Registern der folgenden Zeit nicht mehr auf.

Wie das weitere Schicksal der Familie, so ist auch der Wohnsitz der Ritterfamilie in Rüssen weder in schriftlichen Zeugnissen noch in der mündlichen Überlieferung der ortsansässigen Bevölkerung auszumachen.

Wenn es ihn dort überhaupt gegeben hat, kommt dafür nur der Hof des Essemüllers in Frage. Er bietet sich von seiner Lage und seiner Beschaffenheit geradezu an. Ein einseitiger Hof 500 m westlich des Dorfes Rüssen, mit einem überdurchschnittlich großen Grundbesitz, zu dem auch ein ausgedehntes Waldgebiet gehört, mit einer eigenen Jagd, mit dem Staurecht an der Heiligenloher Beeke, verbunden mit einer Wassermühle und wie der Volksmund sagt, in früheren Zeiten einer der Jagd- und Reitmeier der Grafen von Diepholz.

In den Diepholzer Heberegistern wird er als Kötner geführt, gehört also nicht der ersten Siedlungsschicht an. Im Gegensatz zu den übrigen Hofinhabern in Rüssen wird er schon 1560 als leibfrei bezeichnet.³⁵

Für eine immer noch bestehende Verbindung mit dem Alexanderstift in Wildeshausen spricht auch, daß der Hof als einziger in Rüssen noch im Jahre 1597 zur Zahlung einer jährlichen Geldrente von 10 Schilling an die Probstei verpflichtet war.³⁶

³¹ HOB II 5. Abteilung Nr. 111, OIUB IV Nr. 484, OIUB V Nr. 459, 473 und 507

³² OIUB V Nr. 507

³³ DUB Nr. 29

³⁴ Urkundenverzeichnis in Nieberding Nr. 47, DUB Nr. 102

³⁵ Schatzregister der Grafsch. Diepholz, Stadtarchiv Twistringen HA 18-13

³⁶ Staatsarchiv Oldenburg - Bestand 109 Ab 40

Mehrere Sagen, in denen die Essemühle und ihre Betreiber eine Rolle spielen, von Widukinds Pferd, das hier ein Hufeisen verloren hat, von dem segensreichen Wirken der Zwerge auf dem Hofe bis hin zu den Vorkommnissen bei der Plünderung des Hofes im 30jährigen Kriege geben der Hofstelle im Bewußtsein der Bevölkerung ein besonderes Gepräge.³⁷

Quellenverzeichnis

Akten

Hauptstaatsarchiv Hannover

Schatzregister der Grafschaft Diepholz 1560 - Celle Br. 73 Nr. 46 - Kopie: Stadtarchiv Twistr. HA 18-13

Verzeichnis der Feuerstätten im Kirchspiel Twistringen - Hann. 74 Freudenberg Nr. 719 - Kopie im

Stadtarchiv Twistringen HA 1-36

Staatsarchiv Oldenburg

Privilegien der Junkermeier im Kirchspiel Twistringen 1716-1814 - Best. 76-24 Nr. 718

Heberegister des Alexanderstifts Wildeshausen - Bestand 109 Ab 40

Schlepppegrellsche Lehnsrechte im Kirchspiel Twistringen 1684 - Bestand 111.1 Nr. 54

Verletzung des Jagdrechts in der Dehmse 1708-1709 - Bestände 111.1 Nr. 187 und 190

Stadtarchiv Twistringen

Schulchronik Rüssen - Heimatkundliche Beilage o.D. - Bestand RÜ 222-5

Grundsteuermutterrolle des Gemeindebezirks Twistringen 1876 ff. - Bestand TW 691-1

Register zur Teilung der Dehmse-Forst 1821 - Bestand TW 691-8

Literatur

Bach, Otto; Der Klosterhof in Natenstedt, Mskr.1985

ders.; Twistringer Mühlengeschichte, Harpstedt 1984

ders.; Stelle - Beiträge zu einer Ortsgeschichte, Mskr. 1985

ders.; Beiträge zur Geschichte der Dörfer Ridderade und Stophel, Mskr. 1986

ders.; Nachrichten zur Geschichte der Ortschaft Rüssen, Mskr. 1991

ders. u.a.; Twistringen - Eine Heimatkunde, Twistringen 1987

Bockhorst, Wolfgang; Geschichte des Niederstifts Münster bis 1400, Münster 1985

Börsting Dr., Heinrich; Die Geschichte des Bistums Münster, Bielefeld 1951

Darpe Dr., Franz; Einkünfte- und Lehnsregister der Fürstabtei Herford, Münster 1892, Reprint Münster 1960

Hellbernd, Franz u.a.; Oldenburg - ein heimatkundliches Nachschlagewerk, Vechta 1965

Hodenberg von, Wilhelm; Diepholzer Urkundenbuch, Hannover 1842 (DUB)

ders.; Hoyer Urkundenbuch Band I -1. Abteilung Hefte 1 bis 5, Hannover 1855 (HUB I)

ders.; Band II - 2. bis 8. Abteilung, Hannover 1848 (HUB II)

Hoogeweg Dr, H.; Westfälisches Urkundenbuch Band VI, Münster 1888

Kemkes, Hugo u.a.; Die Lehnsregister der Bischöfe von Münster bis 1379, Regensburg 1995

Kratzsch, Friedrich; Die Ablösung des Steller Sackzehnten, in: Twistringen...für Sie, Heft 3/1981

Leverkus Dr., Wilhelm; Urkundenbuch über die Ämter Vechta und Cloppenburg 1870, Manuskript im Staatsarchiv Oldenburg - Bestand 296 - 17

Nieberding, C.H.; Urkundenverzeichnis der Grafschaft Diepholz, in: Geschichte des ehemaligen Niederstifts Münster, Münster 1840, Reprint Vechta 1967

Rathlef, Ernst Ludwig; Geschichte der Grafschaften Hoya und Diepholz (3 Teile), Bremen 1767

Rüthning, Gustav; Oldenburgisches Urkundenbuch Band II, Oldenburg 1926 (OIUB II)

ders.; Band IV, Oldenburg 1928 (OIUB IV)

ders.; Band V, Oldenburg 1930 (OIUB V)

Scriverius, Dieter; Die weltliche Regierung des Mindener Stifts von 1140-1397, Band 2: Lage und Geschichte des bischöflichen Lehnguts, Marburg 1974

³⁷ Schulchronik Rüssen, Stadtarchiv Twistringen RÜ 222-5

Junkerfamilien im Besitz von Lehnsrechten im heutigen Stadtgebiet von Twistringen - im 14. Jahrhundert

Köbbinghausen

R. Bruno to Ketinghusen Z
Fredericus Damesman 2 H

Abbenhausen

R. Konrad von
Tecklenburg H

Natenstedt

Dominus Hodenhagen Z
R. Gert de Tekeneborch Z
Marquardus Spric K
Henricus de Wede K
Echericus de Anen K
Olricus Kordewaker K H
Statius de Sutholte K
Lypoldus de Roden K
Ludger et Focko de Anen K
Engelbert de Smerte K
Dethard Döringeloh H
Heinrich Hagen H
Bertramus Spric K

Ellerchenhausen

Bertramus Spric H
Henricus de Wede 2 H
Marquardus Spric H
Lippoldus de Roden 2 H
Ernst von der Hamme H

Marhorst

Borchert de Rusle Z
Detward von der Eck 3 H
Arend von Rode 3 H
Ernst von der Hamme 2 H
R. Liborius von Bremen 2 H
Gerlach von Deckau 2 H
Ludgerus de Anen 2 H
Johannes de Anen 3 H
Johannes de Aschen H

Binghausen

R. Bruno to Keting-
husen Z

Brümsen

R. Konrad von
Tecklenburg H

Stelle

R. Rotbertus Cnülleke alle H
R. Konrad von
Tecklenburg alle H
Konrad Melborch alle H

Heiligenloh

Ludgerus de Anen H
Nicolas de Warpe H

Ellinghausen

Dominus Hodenhagen Z
Gert de Tekeneborch Z
Olricus Kordewaker H
Echericus de Anen 3 H
Ernst von der Hamme 3 H
Eler von Almeslo H

Twistringen

Johannes Caste 2 H
Frederich von Dinclage H
Statius de Sutholte H
Syfridus de Merzendorpe H

Rüssen

K. Lambertus de Dinclage Z
R. Syfridus de Rusne Z
C. Borchardus de Rusne Z
R. Borchardus de Rüssen Z
Gerhardus de Ruszene H
Lambertus de Ruszene H

Ridderade

Dominus Hodenhagen Z
Gert to Tekeneborch Z

Borwede

Johann de Eck Z

Mörsen

R. Bernhardus Wede H
Johannes de Weteschen H
Florekinus Wynandi
Druda H
BM Wessel Düker H

Scharrendorf

Ludgerus de Anen H

Stöttinghausen

Borchert de Rusle Z
K. Marqu von Tecklenburg H

Abkürzungen: K.(vorn) = Knappe, R.= Ritter, C.= Canonikus, BM.= Burgmann; H = Haus, Z =Kornzehnter, K(hinten)= Anteil an der curia Natenstedt

Die Familie de Russene (Russen, Rucen, Rusne, Rusle)

